

Objekt (von einem erhöhten Standpunkt — Vogelperspektive — oder von einem tiefen Standpunkt — Froschperspektive —);

- die Veränderung des Äußeren des Gesichts bzw. seine Unkenntlichmachung durch kosmetische Eingriffe, ins Gesicht gezogene Kopfbedeckungen oder Maskierung;
- Witterungsbedingungen mit Einfluß auf die Wahrnehmung, wie z. B. Nebel, starker Regen, Schneefall;
- Physikalisch-chemische Erscheinungen, wie Dampf- und Rauchentwicklung, Tränenfluß infolge Schleimhautreizung durch Einwirkung von Chemikalien, Blendwirkung durch Lichtquellen und reflektierende Flächen sowie Wärmeflimmern, können sich auf die Erkennung von Einzelheiten des Gesichts störend auswirken bzw. eine Wahrnehmung oder Beobachtung mit einer für die Wiedererkennung notwendigen Qualität gänzlich unmöglich machen.

Eine exakte Sachverhaltsanalyse, bezogen auf die genannten Faktoren, hat sich nicht nur auf die entsprechenden Aussagen des Wiedererkennungszeugen zu stützen. Entscheidende Grundlage für die Feststellung dieser Faktoren ist die Besichtigung des Ereignisorts gemäß § 50 StPO und das Protokollieren der getroffenen Feststellungen sowie des Ortes, von dem aus die Wahrnehmung erfolgte, um die objektiven Gegebenheiten unabhängig von der Aussage des Wiedererkennungszeugen feststellen zu können, und damit auch die Voraussetzung für die Überprüfung der Richtigkeit der Aussagen zu den objektiven Bedingungen zu schaffen.

Darüber hinaus werden zu den objektiven Faktoren die gezählt, die die Reproduktion einer Wahrnehmung aus dem Gedächtnis beeinflussen:

- die Zeitdifferenz zwischen Wahrnehmung und Aussage zum Zweck der Herstellung eines subjektiven Porträts. Diese Zeitspanne ist kurz zu halten, um die nachteiligen Folgen des Vergessens weitestgehend auszuschließen und
- die Eignung und Beherrschung der technischen Verfahren und dazugehörigen Hilfsmittel für die Porträtproduktion.

Die Kenntnis der genannten objektiven Bedingungen, unter denen die Wahrnehmung bzw. Beobachtung stattfand, bildet eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung über den Einsatz des Spezialisten für Porträtproduktion. Eine sachlich fundierte Entscheidung setzt im Stadium der Vorprüfung die Feststellung von Fakten voraus. Ein zweckmäßiges Hilfsmittel dafür ist das bereits erwähnte Frageprogramm (siehe Anhang).

Seine sorgfältige Abarbeitung bildet eine wichtige Voraussetzung für richtige Entscheidungen zum Einsatz des Spezialisten für Porträtproduktion.

Als Grundsatz gilt: Jede begründete Chance, das subjektive